

Satzung des Kreissportverbandes Ostholstein e.V.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Kreissportverband Ostholstein e.V. (im weiteren KSV genannt) ist eine Vereinigung der Sportvereine und der Kreisfachverbände sowie der Kreisfachsparten im Kreis Ostholstein.
2. Der KSV ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Eutin.

Er ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des KSV sind

1. den Sport zu fördern;
2. die Interessen der Vereine und Kreisfachverbände sowie der Kreisfachsparten nach innen und außen zu wahren;
3. alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder/innen in sportlichem Geiste zu regeln.

§ 3

Grundsätze

1. Der KSV bekennt sich zu parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität.
2. Der KSV verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
3. Der KSV vertritt insbesondere die Idee des Breiten- und Amateursports.
4. Der KSV bekennt sich zur Dopingbekämpfung im Sport und erkennt den Nationalen Anti Doping Code in seiner jeweils geltenden Fassung an.
5. Der KSV fördert die Integration von jungen und älteren Menschen mit und ohne Behinderung im und durch Sport.

6. Der KSV fördert die Gleichstellung von Frauen, Männern und Diversen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
7. Der KSV bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und tritt für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen ein.
8. Der KSV nimmt Gender Mainstreaming als ein Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
9. Der KSV will die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz von Umwelt und Natur beitragen.
10. Der KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des KSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
11. Den Organmitgliedern, Ausschussmitgliedern, Kassenprüfern und Beauftragten werden die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den KSV entstanden sind, erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die vom Kreissportverbandstag zu beschließen ist.

§ 4

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des KSV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe. Der KSV erlässt zu diesem Zweck
 - a) eine Geschäftsordnung
 - b) eine Finanzordnung
 - c) eine Jugendordnung
 - d) eine Rechts- und Verfahrensordnung
 - e) eine Ehrenordnung.
2. Die Ordnungen und die Entscheidungen der KSV-Organe sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Kreisfachverbände, die Kreisfachsparten, die Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

Die Mitgliedschaft im KSV ist freiwillig. Dem KSV gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Sportvereine
 - b) Kreisfachverbände
 - c) Kreisfachsparten
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung
4. Ehrenmitglieder.

Zu 1. Ordentliche Mitglieder können werden:

a) Die Sportvereine im Kreis Ostholstein mit mindestens 15 Mitgliedern (mindestens 18 Jahre). Mit der Mitgliedschaft müssen Sportvereine die Mitgliedschaft im Landessportverband Schleswig-Holstein und dem entsprechenden Landesfachverband erwerben. Der Kreissportverband muss die Aufnahme befürworten. Vereine, für deren betriebene Sportarten es keine Fachverbände gibt, können ebenfalls die Mitgliedschaft im Kreissportverband erwerben.

b und c) Kreisfachverbände und Kreisfachsparten im Kreis Ostholstein, sofern ihre Sportart auch im Landessportverband vertreten wird. Für jede Sportart kann nur ein Kreisfachverband oder eine Kreisfachsparte Mitglied im KSV sein.

Die Kreisfachverbände und die Kreisfachsparten sind zuständig für die fachliche Durchführung des Turn-, Spiel- und Sportverkehrs. Sie vertreten die Vereine oder Abteilungen durch Delegierte beim Kreissportverbandstag.

Zu 2. Außerordentliche Mitglieder sind Vereine und Institutionen, die sportliche Aufgaben erfüllen.

Zu 3. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Verbände, die keine Fachsportart vertreten, deren Tätigkeit jedoch weitgehend im sportlichen Bereich liegt und die über Untergliederung verfügen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Aufnahme als

Mitglied gemäß § 5
Ziffer 1a) Sportvereine

sind schriftlich an den KSV zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde beim Beirat zulässig, der endgültig entscheidet.

Über die Aufnahme der

ordentlichen Mitglieder § 5
Ziffer 1b) Kreisfachverbände
Ziffer 1c) Kreisfachsparten
2. außerordentlichen Mitglieder und
3. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung

entscheidet der Beirat.

Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde beim Kreissportverbandstag zulässig, der endgültig entscheidet. Das Aufnahmeverfahren regelt die Geschäftsordnung.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, § 5 Ziffer 4 entscheidet der Beirat auf Antrag des Vorstandes.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSV sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung, mit Ausnahme der nicht gemeinnützigen Mitglieder.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des KSV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu benutzen, mit Ausnahme der nicht gemeinnützigen Mitglieder.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des KSV entsprechend durchzuführen und sich für die Förderung des Sports einzusetzen. Die Satzungen der Mitglieder des KSV müssen den Grundsätzen der KSV-Satzung und, mit Ausnahme der nicht gemeinnützigen Mitglieder, den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung entsprechen.

Den Vereinen und Verbänden wird empfohlen, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen, und mit Ausnahme der nicht gemeinnützigen Mitglieder, sich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt bescheinigen zu lassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die vom Kreissportverbandstag beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu bezahlen und
- b) darüber hinaus die Mitglieder-Bestandsmeldungen über das Intranet bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an den LSV zu melden.

Streitigkeiten zwischen dem KSV und seinen Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Mitglieder untereinander werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Ehrengericht entschieden.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1. Austritt
- 2. Auflösung
- 3. Ausschluss
- 4. Beendigung der Mitgliedschaft im LSV.

Zu 1. Der Austritt kann durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des KSV zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass der Verein bzw. die Organisation satzungsgemäß den Austritt aus dem KSV beschlossen haben.

Zu 2. Beschließt ein Verein satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem KSV zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem KSV.

Zu 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen, die zur Aufnahme führten, nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss erfolgt nach Prüfung der Sachlage durch Vorstands- und Beiratsbeschluss. Das Mitglied ist zu hören. Dem Auszuschließenden ist der begründete Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Beirates ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde zulässig; über die der nächste Kreissportverbandstag entscheidet. Der Ausgeschlossene verliert mit dem rechtlichen Ausschluss alle Rechte und Ansprüche an den KSV; seine Verpflichtungen bleiben jedoch bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

III. Organe und Ausschüsse

§ 10

Organe

1. Die Organe des KSV sind
 - a) der Kreissportverbandstag
 - b) der Beirat
 - c) der Vorstand
 - d) das Ehrengericht.
2. Ausschüsse des KSV sind
 - a) der Ausschuss für Gleichstellung im Sport
 - b) nicht ständige Ausschüsse.
3. Die Aufgaben des Jugendbereiches (§ 22) werden durch die Sportjugend wahrgenommen.
4. Die Vertretung der Geschlechtergerechtigkeit erfolgt durch die Vollversammlung für Gleichstellung im Sport und durch den Ausschuss Gleichstellung im Sport.
5. In die Organe (Abs. 1,b) der Beirat, c) der Vorstand, d) das Ehrengericht können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder von Vereinen des KSV sind und weder in Kreisfachverbänden oder in Kreisfachsparten noch in deren Vereinen eine berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 11

Der Kreissportverbandstag

1. Der Kreissportverbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) Delegierte der Sportvereine
 - b) Delegierte der Kreisfachverbände und Kreisfachsparten
 - c) Außerordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung
 - d) Mitglieder des Vorstandes
 - e) Ehrenmitglieder.
2. Der Kreissportverbandstag findet alle zwei Jahre bis 31. Mai statt. Der ordnungsgemäß einberufene Kreissportverbandstag ist beschlussfähig.
3. Ein außerordentlicher Kreissportverbandstag muss einberufen werden, wenn
 - a) ein Drittel der ordentlichen Mitglieder
 - b) der Beirat
 - c) der Vorstandihn beantragen.

4. Die Einladung zum Kreissportverbandstag muss in Textform mit vorläufiger Tagesordnung mindestens fünf Wochen vor dem Tagungstermin allen Mitgliedern zugestellt werden.
Stimmenverteilung, Jahresberichte, Kassen- und Revisionsberichte sowie Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin allen Mitgliedern zu übersenden.
Beim außerordentlichen Kreissportverbandstag verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.
Die Einberufung des Kreissportverbandstages und die Zusendung der Unterlagen an die zuletzt mitgeteilte Adresse gelten drei Tage nach Aufgabe der Schriftstücke zur Post als zugegangen.
5. Anträge zum Kreissportverbandstag müssen schriftlich mit einer Begründung, mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht werden.
Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, der Vorstand und der Beirat.
6. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte
 - a) Feststellung der Delegierten und der vertretenen Stimmen
 - b) Festsetzung der Tagesordnung
 - c) Genehmigung des Protokolls des vorausgegangenen Kreissportverbandstages
 - d) Berichte des Vorstandes
 - e) Berichte der Kassenrevisorinnen, Kassenrevisoren
 - f) Entlastung der Kassenwartin, des Kassenwartes
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Wahlen
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - j) Anträge
 - k) Verschiedenes

Stimmenverteilung, Jahresberichte, Kassen- und Revisionsberichte sowie Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin allen Mitgliedern zu übersenden.

7. Von jedem gemäß Abs. 2 stattfindenden Kreissportverbandstages werden im Wechsel entweder die oder der Vorsitzende, die oder der 3. Vorsitzende und jeweils zwei Vorstandsbeisitzerinnen/Vorstandsbeisitzer oder die oder der 2. Vorsitzende, die Kassenwartin oder der Kassenwart und jeweils zwei Vorstandsbeisitzerinnen/Vorstandsbeisitzer gewählt.
Der Verbandstag bestätigt die oder den Vorsitzende/n des Ausschusses Gleichstellung im Sport auf Vorschlag des Vorstandes.
8. Über jeden Kreissportverbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin, dem Protokollführer zu unterzeichnen und

den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zuzusenden ist. Einsprüche können bis zu einem Monat nach Zugang schriftlich eingelegt werden. Nach Fristablauf gilt das Protokoll als genehmigt. Protokollführer/in ist die/der hauptamtliche Angestellte. Ist diese/dieser nicht anwesend, wird durch die Versammlung eine Protokollführerin/ein Protokollführer gewählt.

§ 12

Die Delegierten

Die Sportvereine und die Kreisfachverbände sowie die Kreisfachsparten werden beim Kreissportverbandstag durch Delegierte vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder nach der letzten Bestandserhebung.

Jeder Sportverein hat für je angefangene 400 Mitglieder und jeder Kreisfachverband sowie jede Kreisfachsparte für je angefangene 1 000 Mitglieder eine Stimme. Zusätzlich haben Stimmrecht mit je einer Stimme die außerordentlichen Mitglieder und die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung.

Unter den Delegierten sollten weibliche, männliche und diverse Mitglieder entsprechend ihrem Anteil in den Vereinen und Verbänden vertreten sein.

§ 13

Das Stimmrecht

Beim Kreissportverbandstag haben

1. die Delegierten (§ 12)
 2. die Ehrenmitglieder
 3. die Mitglieder des Vorstandes
- Stimmrecht mit je einer Stimme.

§ 14

Der Beirat

Dem Beirat gehören an:

1. die Vorsitzenden der Kreisfachverbände und der Kreisfachsparten oder deren Vertreter,
2. die Mitglieder des Vorstandes; den Vorsitz führt der Vorsitzende des KSV oder einer seiner Vertreter.

Dem Beirat stehen die Entscheidungen in den Verbandsangelegenheiten zu, die ihm durch die Satzung, durch Beschlüsse des Kreissportverbandes übertragen, oder die ihm durch die Satzung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der vorläufige Jahresabschluss ist ihm vorzulegen, er berät den Haushaltsvoranschlag. Der Beirat bestätigt die vom Vorstand berufenen Mitglieder der Ausschüsse (§ 23). In dringenden Fällen kann der Beirat über Angelegenheiten entscheiden, die dem Kreissportverbandstag vorbehalten sind, sofern der Beirat mit Zweidrittelmehrheit der Auffassung ist, dass die Angelegenheit keinen Aufschub bis zum nächsten Verbandstag verträgt. Solche Beschlüsse bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des Kreissportverbandstages. Der Beirat ist in jedem Geschäftsjahr zweimal zu einer Tagung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Er muss darüber hinaus einberufen werden, wenn der Vorstand des KSV dies für notwendig hält oder ein Drittel der Mitglieder des Beirates die Einberufung fordert.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden

der/dem zweiten Vorsitzenden

der/dem dritten Vorsitzenden

der Kassenwartin/dem Kassenwart

der/dem Vorsitzenden der Sportjugend

die oder den Vorsitzende/n des Ausschusses Gleichstellung im Sport

bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzern.

Die/der Vorsitzende der Sportjugend und die/den Vorsitzende/n des Ausschusses Gleichstellung im Sport sind auf jedem Kreissportverbandstag zur Bestätigung vorzuschlagen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss.

Der Vorstand ist, nach Möglichkeit, im gleichen Verhältnis mit Männern, Frauen und Diversen zu besetzen. Die Vorschläge für die Besetzung des Gleichstellungsausschusses kommen von den Vereinen und Verbänden.

IV Rechte und Pflichten

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des KSVOH (§ 2) wahr, soweit diese nicht dem Kreissportverbandstag (§ 11) oder einem anderen Organ des KSVOH ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Kreissportverbandstag oder der Beirat sie noch nicht geregelt haben. Er beruft die Mitglieder der Ausschüsse mit Ausnahme des Ausschusses für Gleichstellung im Sport (siehe § 25) ein.

2. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse entweder an den Ausschuss zur erneuten Beratung zurückweisen, aufheben und in der Sache neu entscheiden.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im KSV durch schriftlich begründete Entscheidungen zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Ehrengericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

4. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende, die/der dritte Vorsitzende und die Kassenwartin/der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Kreissportverband gemeinsam.

§ 18

Ehrenamtspauschale

1. Die Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt (§ 3).
2. Bei Bedarf können die Vorstandstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben entgeltlich gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.
3. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung nach Absatz 2 beschließt der Beirat aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes.

§ 19

Kassenwart

1. Die Kassenwartin/der Kassenwart ist die/der verantwortliche Leiter/in des Kassenwesens. Sie/er verwaltet das Vermögen des KSV.
2. Die Kassenwartin/der Kassenwart ist in der Ausübung ihres/seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung und an die Beschlüsse des Kreissportverbandstages, des Beirates und des Vorstandes gebunden.

§ 20

Kassenrevision

Die Kassenführung des KSV wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Diese werden vom Kreissportverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Finanzordnung festgelegt.

§ 21

Wahlen

1. Die Vorstandmitglieder werden auf dem Kreissportverbandstag je zur Hälfte auf vier Jahre, beginnend mit der/dem zweiten Vorsitzenden, der Kassenwartin/dem Kassenwart und zwei Vorstandsbeisitzerinnen/Vorstandsbeisitzern gewählt.

2. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden für die Zeitdauer von vier Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Ehrengerichtes bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
4. Die/Der von der Jugendvollversammlung gewählte erste Vorsitzende der Sportjugend ist auf dem folgenden Kreisverbandstag zur Bestätigung vorzuschlagen.
5. Die oder den gemäß § 25 gewählte Vorsitzende/n des Ausschusses Gleichstellung im Sport ist auf dem Kreissportverbandstag zur Bestätigung vorzuschlagen.

§ 22

Die Sportjugend

1. Die Jugend der Mitglieder des KSV ist in der Sportjugend Ostholstein zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
2. Die Sportjugend Ostholstein führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSV selbständig. Sie wird durch die/den Vorsitzenden der Sportjugend vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die Organe der Sportjugend Ostholstein sind
 - a) die Jugendvollversammlung
 - b) der Jugendbeirat
 - c) der Jugendvorstand.
3. Die Sportjugend Ostholstein gibt sich im Rahmen der Satzung des KSV eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Kreissportverbandstag.

§ 23

Ausschüsse

1. Die Ausschüsse bereiten die Arbeit des Vorstandes vor. Ihre Mitglieder werden, mit Ausnahme des Ausschusses für Gleichstellung im Sport, vom Vorstand benannt.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand nicht ständige Ausschüsse berufen, deren Tätigkeit mit der Erfüllung des Auftrages endet.
3. Ständiger Ausschuss ist der Ausschuss für Gleichstellung im Sport.

§ 24

Protokollführung

Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen oder Tagungen der Organe des KSV sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 25

Die Vollversammlung für Gleichstellung im Sport

1. Die Vollversammlung für Gleichstellung im Sport und der Ausschuss für Gleichstellung im Sport befassen sich mit allen gemeinsamen und grundsätzlichen Fragen im Sport; insbesondere mit der Gewinnung von Ehrenamtlern (m/w/d) für die Mitarbeit in den Vereinen und Verbänden.
2. Die Vollversammlung für Gleichstellung im Sport setzt sich zusammen: aus Vertreterinnen und Vertretern (m/w/d) der Mitgliederorganisationen des Kreissportverbandes Ostholstein und aus den Mitgliedern des Ausschusses Gleichstellung im Sport.
3. Die Vollversammlung für Gleichstellung im Sport tritt alle zwei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreissportverbandstag, zusammen. Über den Termin und Ort beschließt der Ausschuss für Gleichstellung im Sport, wenn die vorherige Vollversammlung für Gleichstellung im Sport keine Festlegung getroffen hat. Die Einladung erfolgt in Textform.
4. Das Stimmrecht der Vollversammlung für Gleichstellung im Sport regelt sich nach dem § 12 der KSV-Satzung, wobei die Verteilung der weiblichen, männlichen und diversen Mitgliederzahlen zugrunde gelegt werden. Zusätzlich haben Stimmrecht mit je einer Stimme die Mitglieder des Ausschusses Gleichstellung im Sport und je eine/n Vertreter/in (m/w/d) der außerordentlichen Mitglieder und der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung.
5. Der Ausschuss für Gleichstellung im Sport besteht aus bis zu 8 Mitgliedern (m/w/d), welche die Vollversammlung für Gleichstellung im Sport zeitversetzt im Rhythmus von zwei Jahren, beginnend mit den Ausschussmitgliedern 1-4, für die Dauer von jeweils vier Jahren wählt. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vereinen und Verbänden entsandt.

Der Ausschuss wählt die oder den Vorsitzende/n des Ausschusses für Gleichstellung im Sport. Ändert sich durch den Wahlrhythmus die Zusammensetzung des Ausschusses, erfolgt auch eine neue Wahl der oder des Vorsitzenden (m/w/d) (§ 21 Abs. 5 gilt).

§ 26

Ehrungen

Der KSV verleiht an Vereine den Ehrenteller.

Außerdem kann er Personen durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen ehren. Das Nähere regelt die **Ordnung über Ehrungen**.

V. Ehrengericht

§ 27

Das Ehrengericht des Kreissportverbandes hat die Aufgabe

1. ehrenrühriges Verhalten von Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates zu ahnden.
2. Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des KSV festzustellen und auf Antrag zu bestrafen.
3. Streitigkeiten
 - a) unter den Mitgliedern der Organe
 - b) zwischen den Sportvereinen
 - c) zwischen den Kreisfachverbänden und/oder den Kreisfachsparten
 - d) sowie zwischen Sportvereinen und den Kreisfachverbänden oder Kreisfachspartenzu schlichten oder verbindlich zu regeln, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist.
4. Das Ehrengericht besteht aus der/dem Vorsitzenden, den KSV-Ehrenvorstandsmitgliedern und drei weiteren Mitgliedern, die nicht den Organen des KSV angehören dürfen.
An jeder Entscheidung des Ehrengerichts müssen mindestens drei Mitglieder mitwirken.

Die Durchführung eines Verfahrens regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des KSV.

Das Ehrengericht ist, nach Möglichkeit, im gleichen Verhältnis mit Männern und Frauen und Diversen zu besetzen.

§ 28

Hauptamtliche Mitarbeiter

Zur Wahrung der Aufgaben nach § 2 kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter/innen nach Maßgabe des Haushaltsplanes einstellen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bereiten die Beschlüsse der Gremien vor, sie sind für die Erledigung aller Aufgaben des Tagesgeschäftes verantwortlich. Sie dürfen in ihrem Tätigkeitsbereich keine ehrenamtlichen Führungsstellen einnehmen. Sie können ehrenamtlich nur unterhalb der Ebene ihrer hauptamtlichen Beschäftigung mitarbeiten.

§ 29

Ordentlicher Rechtsweg

Ordentliche Gerichte dürfen in sportlichen Angelegenheiten durch Verbände, Vereine oder deren Mitglieder nur mit Genehmigung des Vorstandes bzw. der Kreisfachverbände oder der Kreisfachsparten angerufen werden.

§ 30

Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem KSV und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies Kraft Gesetzes zulässig ist.
2. Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den KSV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 31

Datenschutz

1. Der KSV erhebt, verarbeitet, speichert, verändert und übermittelt zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und natürlichen Personen.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des KSV zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 32

Geschäftsordnung

Die Organe des KSV führen ihre Geschäfte nach der für sie zuständigen Geschäftsordnung durch.

§ 33

Auflösung des Verbandes

Der KSV kann nur auf einem zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Kreissportverbandstag aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von 4/5 der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Wegfall der in § 2 genannten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Kreis Ostholstein zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung des Sports zu.

VII: Inkrafttreten
§ 34

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch den KSV-Verbandstag am 31. Mai 1991 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 27. Mai 1971.

Satzung KSV OH vom 31. Mai 1991 in der Fassung der
Änderung der Satzung des KSV OH vom 23. Mai 1997 und
Änderung der Satzung des KSV OH vom 18. Mai 2001 und
Änderung der Satzung des KSV OH vom 27.05.2005
Änderung der Satzung des KSV OH vom 29.10.2010
Änderung der Satzung des KSV OH vom 10.05.2019
Änderung der Satzung des KSV OH vom 23.05.2025

Birgit Kamrath-Beyer
-1. Vorsitzende- -

Jutta Voigt
- 2. Vorsitzende-

Jürgen Fischer
- 3. Vorsitzender-